

frucht seiner mit unsäglichlicher Mühe hergestellten Ausgabe des Immunitätsformulars Ludwigs des Frommen. Die echte Vorlage reicht also zunächst bis zum Schluss der Narratio. Dann fehlen, abgesehen von versprengten Formelteilen, die *Petitio*, die Gewährung der Bitte und die *Dispositio*, die der Fälschung zum Opfer gefallen sind. Erhalten geblieben ist nur der Beurkundungsbefehl, eingeleitet durch die für Interpolationen so verräterische Wiederaufnahme des letzten echten Textwortes ('*placuit*'). Vom *Exorare*-Passus an ist dann der Schluss der echten Urkunde wieder erhalten.

Doch scheint die Datierung, die auch in den Fälschungen DK. 252 und DO. III. 354 Schwierigkeiten bietet, nicht unverändert überliefert zu sein. Mühlbachers Ausführungen über das Jahresdatum sind indessen wenig glücklich und auch in sich widerspruchsvoll. Aus den von Sickel<sup>1</sup> dargelegten Gründen dürfte ebenso wie für M<sup>2</sup>. 626—629 und 631 an dem Jahr 816 festzuhalten und dem in abweichender Form (statt *Niumaga*) überlieferten Ausstellungsort umso weniger entscheidende Bedeutung beizulegen sein, als die Verwandtschaft der Formeln, wie aus Stengels Diktatvergleichen hervorgeht, ebenso auch für das Jahr 816 zutrifft.

Aus den echten Worten der Narratio ergibt sich unzweifelhaft, dass Karl der Grosse dem Kloster Neustadt die Immunität verliehen hat, und von seinem Diplom sind in DK. 252 nicht nur einzelne Wendungen, wie Mühlbacher meinte, sondern erhebliche Teile der Immunitätsformel noch erkennbar. Das Kloster ist also sicher schon zu Zeiten Karls des Grossen gegründet worden<sup>2</sup>, wenn auch die Erwähnungen des Jagdhauses des Herrschers, der Stiftung und Ausstattung des Klosters durch ihn, der Weihe auf seinen Befehl hin, seiner besonderen Vorliebe für dasselbe, wie wir sie in den Fälschungen finden, der Sage angehören.

Die übrigen Teile des Textes sind Zutaten des Fälschers. Aus ihnen hoben wir durch kleinere Typen die Abschnitte heraus, die mit zwei anderen seiner Machwerke

---

kunde war, soweit noch erkennbar, abgefasst nach Stengels Fassungen: I C; II A; III 1, 2 B, 3 A, 4 A, 8 C, 11 B, 13 B; IV 1 B, 2. In M.<sup>2</sup> 593 sind daran mehrere kleinere Veränderungen vorgenommen worden, z. B.: '*ad hunc pertinentibus*' statt '*ad se pert.*', '*habuerit*' statt '*habuisset*', '*placuit eciam hoc*' aus '*et*', '*adauxerit*' statt '*voluerit augeri*', '*possideat*' statt '*(liceat) possidere*'. 1) *Acta regum et imp. Karol. II*, 313, L. 94. 2) Vgl. A. Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands* II<sup>3.4</sup>, 585, Anm. 5.